

Das Wesen der flämischen Bewegung

Autor(en): **Schelvenhoeve, Maurits van**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **9 (1929-1930)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Wesen der flämischen Bewegung.

Von **Maurits van Schelvenhoeve**, Kortrijk.

Die flämische Bewegung ist eine nationale Bewegung; das nationale Leben der alten, ruhmvollen flämischen Nation in seiner heutigen Form: ein wesenstiefes Streben des flämischen Volkes, sein Volkstum, sein Volksleben und seine Kultur vor dem Untergang zu retten, mit dem der belgische Staat sie bedroht.

Die flämische Bewegung ist daher ein grundsätzlicher Kampf und bei weitem mehr als ein Sprachenstreit, d. h. ein Streit, um in den belgischen Kammern Sprachenkämpfe hervorzurufen, wie die Belgizisten aller Farben die flämische Bewegung im Ausland hinstellen möchten.

Die flämische Bewegung ist mehr: sie ist ihrem Wesen nach eine großniederländische Bewegung. Während der nördliche Teil des niederländischen Volkes, der das heutige Holland bewohnt — unterstützt durch seinen eigenen, natürlichen niederländischen Staat — sich dem weiteren Wachstum und Blühen seiner Kultur widmet, kämpft der südliche, das heutige Flandern bewohnende Teil gegen den belgischen Staat, der das flämische Volkstum seit einem Jahrhundert auszurotten und die flämische Volksseele in Flandern mit allen Mitteln zu unterdrücken sucht.

Damit stellen wir fest, daß die flämische Bewegung keine belgische Angelegenheit ist, die ihre Lösung durch Belgien zu erwarten hat, eine Lösung, die innerhalb des Rahmens der belgischen Verfassung, innerhalb der belgischen Staatsgrenzen und der belgischen Staatseinheit gefunden werden könnte; sondern vielmehr eine niederländische Angelegenheit, die ihre Lösung am ehesten und besten von Seiten des flämischen Volkes finden wird, durch den Kampf, den dieses Volk gegen den belgischen Staat führt, und im weiteren von Seiten der niederländischen Volksgesamtheit, im Rahmen eines Staates, der das ganze niederländische Volk umfaßt.

Die Einheit, die die flämische Bewegung erstrebt, ist daher nicht der belgische Föderalismus, d. h. das Zusammenleben von Flamen und Wallonen im belgischen Staat, wie die Belgizisten es sich vorstellen, sondern die Volkseinheit der niederländischen Nation, die durch den Lauf der geschichtlichen Geschehnisse und die Annexionsversuche Frankreichs in drei Teile zerrissen wurde: in Holland, in Belgisch-Flandern und Französisch-Flandern.

Daher ist die flämische Bewegung im Wesen national-niederländisch.

* * *

Im Leben einer Nation sind zwei Formen zu unterscheiden: eine kämpfende und eine ausgebildete.

Die Lebensform ist ausgebildet bei den Nationen oder Nationsteilen, die ihren volkseigenen Staat besitzen, der das Volk in seinem Streben unterstützt, allmählich die Stufen der Bildung emporzusteigen.

Unter diesen Umständen haben wir den ausgebildeten Nationalismus: in der niederländischen Nation finden wir den ausgebildeten Nationalismus innerhalb der heutigen holländischen Staatsgrenzen.

Die Lebensform ist kämpferisch bei allen Nationen oder Nationsteilen, die nicht ihren volkseigenen Staat haben, sondern über die ein volksfeindlicher, unnationaler Staat herrscht, der ihr Volkstum, ihre Volksmerkmale, ihr Volksleben und ihre Volksbildung zu entarten und zu zerstören sucht. Dieses staatliche Vorgehen gegen ein Volk hat den Kampf aller Volkskräfte um ihre Lebenserhaltung, einen Kampf zwischen Nation und Staat zur Folge. Im niederländischen Volk finden wir das Volksleben in seiner kämpfenden Form — den streitenden Nationalismus — überall da, wo niederländische Volksteile durch ihren Staat unterdrückt werden: in Flandern, wo seit 1830 Belgien, und in Französisch-Flandern, wo seit Jahrhunderten Frankreich sie unterdrückt.

Die flämische Bewegung in Belgien und in Französisch-Flandern ist der kämpferische Nationalismus von zwei niederländischen Volksteilen gegen den französischen Imperialismus, der in Nordfrankreich den niederländischen Volksteil nach der Einverleibung durch Ludwig XIV. kurzerhand in das französische Volkstum einzuschmelzen versuchte, und der durch das Mittel des belgischen Staates, den Handlanger des französischen Imperialismus, über das verfranzösierte Belgien schließlich den niederländischen Volksteil, Flandern, assimilieren und hernach sich einverleiben wollte.

Diese Stellungnahme wollen wir, was den flämischen Kampf anbetrifft, näher auseinandersetzen und darlegen, warum der flämische Nationalismus notwendigerweise ein Kampf gegen Belgien ist, den Handlanger des französischen Imperialismus, der seit Jahrhunderten alle Mittel anwendet, um Frankreichs Grenzen auf Kosten des niederländischen Volkes bis an den Rhein auszubreiten.

* * *

Schon bei seinem Entstehen war der belgische Staat französisch gesinnt. Die belgische Revolution von 1830 stellte im Grund eine französische Revolution dar. „Die Initiative zum Handstreich war französisch.“¹⁾ Diese Revolution begann mit „einem Aufbruch, der besonders von französischen Aufwiegeln organisiert war.“²⁾ Das französische Militär half die belgische Meuterei von 1830 vor dem sicheren Untergang retten. Ohne den Einfall des Heeres des Marschalls Gérard wären die Meuterer vollkommen geschlagen worden. Nachdem die Wallonen durch französische Hilfe Herren von Brüssel und von ganz Belgien geworden waren, riefen sie die Franzosen ins Land und verlangten die Einverleibung in Frankreich. Die erste Flagge, die die Meuterer aushingen, war die französische Tricolore.

In der Sitzung vom 5. Februar 1831 des Ausschusses des Nationalkongresses erklärt Delwarde sich für Frankreich: „weil Frankreich der

¹⁾ Bartels: „Documents historiques sur la révolution belge“, 1836.

²⁾ De Lannoy: „Origines diplomatiques de l'Indépendance belge“, 1903.

Antrieb der Revolution war“. Frédéric sieht das Heil Belgiens allein in einer französischen Schutzherrschaft: „Ohne Frankreich werde ich nicht auf dieser Tribüne sprechen.“ Chasal schreibt in einem Brief vom 28. Januar 1831 an Fr. Rogier, den belgischen Bevollmächtigten in Paris: „... mein innigster Wunsch unter den heutigen Umständen ist die Vereinigung mit Frankreich.“ Der Regent von Belgien, Surllet de Choquier, „drückt mehrmals den Wunsch aus, Belgien mit Frankreich vereinigt zu sehen“.³⁾ De Brouckère, in der Sitzung vom 30. März 1831 des Nationalkongresses, gibt seiner Überzeugung dahin Ausdruck, „daß für Belgien keine Rettung bestehe außer der Vereinigung mit Frankreich“. Davignon, der Abgeordnete von Verviers, erklärt in der Sitzung vom 11. Januar 1831 des Nationalkongresses: „es sind nicht einzelne Einwohner, die den Anschluß an Frankreich verlangen, sondern die ganze Bevölkerung.“ Nothomb äußert in der Sitzung vom 31. Januar 1831: „Wir können es nicht leugnen, Frankreich sucht Belgien und Belgien sucht Frankreich.“

Vor allem weil sich England der Einverleibung Walloniens in Frankreich widersetzte, wurde von den damaligen Großmächten das heutige Königreich Belgien geschaffen, in der Absicht, durch diesen neuen Staat einen Damm gegen das Vordringen Frankreichs nach dem Norden aufzurichten.

Die belgischen Führer bedauerten die Unmöglichkeit, Belgien Frankreich einzuverleiben, versuchten ihr Ziel aber noch durch die Ernennung eines französischen Königs zu erreichen. Gendebien erklärt am 7. Januar 1831 dem König von Frankreich, daß die Besetzung des Thrones durch einen französischen Prinzen „ein Mittel sein solle, um auf einem Umweg den Wunsch und das Streben Frankreichs nach der Rheingrenze zu befriedigen“. Als auch diese Absicht mißglückte, verlegten sie sich schließlich auf die „Unabhängigkeit“, „um Frankreich spätere Möglichkeiten zu wahren“; so der belgische Minister Rogier in der Sitzung vom 11. Januar 1831; so der belgische Minister Lebeau, obschon er in der gleichen Sitzung erklärte, „daß es keinen besseren Abschluß unserer ruhmreichen Revolution gibt als die Vereinigung Belgiens mit Frankreich“; so der Abgeordnete David, der vorschlägt, vorläufig diejenige Staatsform zu wählen, „die dem von uns erstrebten Gleichgewichtszustand das geringste Hindernis, d. h. der Vereinigung mit Frankreich“, bietet⁴⁾; so ebenfalls Minister Barthélemy.⁵⁾

Aus diesen wenigen, an sich sehr zahlreichen Äußerungen der genannten Führer der belgischen Revolution und des Nationalkongresses tönt deutlich das Verlangen und die Hoffnung heraus, wie Ch. de Brouckère sich ausdrückt: „daß die Vereinigung später ohne Erschütterung vor sich gehen möge“.⁶⁾

Geschichtlich steht es daher fest, daß die Führer der belgischen Re-

³⁾ De Lannoy, ebenda, S. 9.

⁴⁾ Huyttens I, S. 207.

⁵⁾ Huyttens II, S. 141.

⁶⁾ Huyttens I, S. 177.

volution die Angliederung Belgiens an Frankreich beabsichtigten; was für Flandern unvermeidlich bedeutete: Verlust der nationalen Freiheit, Unterdrückung und Untergang der süd-niederländischen Nationalität, so wie das Jahrhunderte vorher der Fall gewesen ist mit Französisch-Flandern.

Nach diesem Fehlschlag, auf unmittelbarem Weg ihr Ziel zu erreichen, sollten die belgischen Behörden den Gedanken warm halten und die Angliederung mittelbar und allmählich vorbereiten durch eine „Annexion der Geister“, d. h. durch die planmäßige Loslösung des flämischen Volkes von seinem Mutterland Nord-Niederland, und die planmäßige Entartung und Verwelschung der Flamen und ihre Einbeziehung in den Bannkreis des französischen Imperialismus.

Vor dem Weltkrieg gibt Belgien de facto keine ihm pflichtgemäß obliegende Neutralität und die damit verbundene Selbständigkeit auf und wirft sich durch den Abschluß eines geheimen Militärbündnisses unmittelbar mit seiner ganzen Wehrmacht in die Arme Frankreichs.

* * *

Der Geist der flamenfeindlichen Verwelschungspolitik, wie sie seit einem vollen Jahrhundert von den aufeinanderfolgenden belgischen Regierungen betrieben wurde, kommt klar und bündig in einem geschichtlichen Dokument, in dem berüchtigten Brief des ersten belgischen Ministers Rogier an den damaligen englischen Minister Lord Palmerston, einen der Gründer des belgischen Staates zum Ausdruck: „Man muß das germanische Element in Belgien vernichten. Die Anstrengungen unserer Regierung müssen auf die Vernichtung der flämischen Sprache gerichtet sein, um die Vereinigung Belgiens mit unserm großen Vaterland Frankreich vorzubereiten.“ Die Richtlinien dieses Verwelschungssystems setzte derselbe Rogier in seinem Brief an Raikem auseinander: „Die ersten Grundsätze einer guten Verwaltung gründen sich auf den ausschließlichen Gebrauch einer Sprache und es ist offensichtlich, daß die einzige Sprache der Belgier das Französische sein muß. Um das zu erreichen, ist es nötig, alle zivilen und militärischen Ämter Wallonen und Luxemburgern anzuvertrauen; auf diese Weise werden die Flamen, vorübergehend der mit diesen Ämtern verbundenen Vorteile beraubt, gezwungen werden, französisch zu lernen, und so wird nach und nach das germanische Element in Belgien vernichtet.“

Die belgische Regierung schritt sofort zur Ausführung.

Um sein Verwelschungsziel zu erreichen, mißbrauchte Belgien die politische Unmündigkeit der Flamen, und zwang dem flämischen Volk eine verwelste und verwelschende Staatsorganisation auf.

Flandern erhielt eine verwelste und verwelschende Wehrmacht, ein verwelstes Gericht, ein verwelstes mittleres und höheres Unterrichtswesen, eine verwelste Gesetzgebung, eine verwelste und verwelschende, über ganz Flandern gespannte Verwaltung für jedes Ministerium. Unterricht, Heer, Ministerium, Gericht, Gesetzgebung: die ganze Staatsmaschine in Friedens- und Kriegszeit im Dienst der Französisierung, der Ent-

artung des flämischen Volkes. Auch die Verfassung wurde so gestaltet, daß sie durch die belgische Regierung zur Französisierung verwendet werden konnte. Immerhin erklärte die Verfassung Freiheit des Sprachgebrauchs. Aber die durch die Verfassung gewährleistete Sprachfreiheit wurde von den aufeinanderfolgenden Regierungen und von den meistens des Flämischen unkundigen Staatsbeamten angerufen, um dem flämischen Volk in seinen Verwaltungsangelegenheiten und in seinem ganzen öffentlichen Leben eine fremde Sprache aufzuzwingen. Die Entartung und Französisierung des öffentlichen Lebens eines Volkes hat die zunehmende Französisierung des privaten Lebens der Familie zur notwendigen Folge, zuerst in den Städten, dann allmählich auch in den Dörfern. So trägt der belgische Staat in erster und letzter Instanz allein die Schuld an Flanderns allgemeiner Entartung, an der Entfremdung zwischen der Masse und der führenden Schicht im flämischen Volk und dadurch an dem Niedergang beider. So wurde das flämische Volk vom belgischen Staat durchwegs widernatürlich, und die Flamen, die übergroße Mehrheit der belgischen Bevölkerung, planmäßig als minderwertig, als Zweitenrangsbürger behandelt. In Flandern ist der Ausspruch gang und gäb: „Mit Französisch kommt man überall, auch in Flandern, durch; mit Flämisch selbst in Flandern nirgends“; und, angewendet auf ein Organ des belgischen Staates, das Heer: „Mit Französisch allein kann man es zum General bringen, ja selbst zum Kriegsminister; mit Flämisch allein nicht einmal zum Korporal.“

Wie kann es anders sein, als daß der Flame schließlich Belgien als einen für Flandern schlechten Staat betrachtet, da doch Belgien das geschichtlich gewordene und gewachsene niederländische Volk niemals anerkannte, es verleugnete und mit all seinen Staatsorganen auszurotten und durch eine verwelchte Mißgeburt zu ersetzen suchte. Belgien änderte die Namen ab; es leugnete die flämische Nation und verkündigte die nicht bestehende belgische Nation; Belgien verleugnete die flämische Volksseele und sprach vor der Welt immer nur von einer belgischen Seele, der „âme belge“. Belgien entartet allmählich das private und öffentliche Leben in Flandern. Es nimmt und tötet, was es eigentlich geben und verteidigen müßte: die flämische Lebensentfaltung und Bildung. Belgien bläst dem flämischen Volk die Seele aus und liefert es durch Militärbündnisse ans Ausland. Belgien steht mit seinem Vermischungssystem und Entartungswerk im Dienst nicht seines Volkes, sondern im Dienst des jahrhundertalten Feindes des flämischen Volkes: des imperialistischen Frankreich. Belgien ist der Handlanger des Feindes: Frankreichs, der Wallonen und der belgisch gesinnten Flamen, der Volksverräter.

Und das alles bleibt wahr, trotz der komischen flämischen Sprachkämpfe, die eines Volkes unwürdig sind und allein dazu dienen, den stets wachsenden Widerstand des flämischen Volkes sanft zu brechen.

Die Flamenfeindlichkeit des belgischen Staatssystems hat den in jedem Volk lebenden Selbsterhaltungsdrang schließlich auch im flämischen Volk geweckt. Belgien zwingt Flandern, das sein eigenes Leben in der Wurzel bedroht fühlt, zu einem nationalen Kampf gegen seinen feind-

lichen, unnatürlichen Staat. Dieser hat einem natürlichen Staat Platz zu machen, der mit Flanderns Anerkennung beginnt und seine Machtmittel in den Dienst des Volkes stellt, damit dieses, so unterstützt, die reichen Bildungsmöglichkeiten der flämischen Volksseele verwirklichen kann.

Vor dem Krieg ging das Erwachen des flämischen Volkes sehr langsam vor sich. Flanderns Künstler, die begeisterten Sänger der eigenen Volkschönheit, der vergangenen Größe und gewesenen Ruhms, des eigenen, stolzen Stammesbewußtseins, waren Vorboten eines neuen Frühlings. Aber diese Vorkriegsbewegung war zu einer belgischen Bewegung geworden; verknüpft mit dem belgischen Staatssystem war sie ein endloser Irrweg, ein innerlicher Widerspruch.

Der Krieg brachte Klarheit; Belgien warf seine Maske ab und griff dem flämischen Volk nach dem Leben, was für die Flamen bedeutete, daß sie Leben und Tod für einen widernatürlichen, flamenfeindlichen und antigermanischen Staat einsetzen mußten. „Nach dem Krieg wird Belgien lateinisch sein oder es wird nicht mehr sein,“ war die Parole geworden. Im belgischen Frontheer, das zu 90 v. H. aus Flamen bestand, herrschte mitten in dem jahrelangen Verbluten der flämischen Jugend auf den Schlachtfeldern der Yser ein flamenfeindlicher Terror, der alles, was flämisch gesinnt war, nach den französischen Folterkammern und Gefängnissen verschickte. In der äußersten und unmenschlichsten Unterdrückung ist die flämische Bewegung an der Front antibelgisch geworden und im besetzten Belgien führten die alten geprüften Führer den Aktivismus ein, der in der Abwesenheit der belgischen Gewalten eine einzige Gelegenheit wahrnahm, um Flandern vom belgischen Staatsjoch zu befreien.

Aus der Frontbewegung des Krieges und dem Sieg des einigen Aktivismus ist nach dem Krieg der antibelgische flämische Nationalismus entstanden, der für alle Zeiten und unerbittlich den Kampf auf Tod und Leben gegen den belgischen Staat und gegen die belgischen Staatsparteien aller Schattierungen und Gesinnung, die die tragenden Pfeiler des belgischen Staatsgebäudes sind, aufgenommen hat.

Die Lösung der flämischen Frage, wie sie sich die flämischen Nationalisten vorstellen, ist auf keinen Fall eine belgische Lösung, sondern eine flämisch-nationale, die zuerst mit den Feinden Flanderns aufräumen und Belgien und das Unheil von 1830 ungetan machen will, um nachher Flanderns Heil in einem staatlich selbständigen Flandern, oder in einem Staatenbund Flandern-Holland, oder in einem Bundesstaat, der Flandern und Holland vollständig zu einem niederländischen Volksstaat vereinigt, zu bewerkstelligen. Zurück nach „den Niederlanden“ ist die natürliche Sehnsucht der niederländischen Volksseele. In diesem Streben fühlt Flandern den Weltpulsschlag des Nationalismus, der alle unterdrückten Nationen durchpulst, den rechtmäßigen Aufstand gegen einen unterdrückenden, dienstversagenden Staat, um im volkseigenen, dienenden Staat jenem Ruhm zu leben, den jedes Volk, auch das flämische, seinem Schöpfer schuldig ist: dem Ruhm, der in seiner niederländischen Kultur liegt.

Kommen wir zu einem internationalen Ätherrecht?

Von Ernst Jenny.

Das Völkerrecht hat den Begriff der Landeshoheit sehr genau ausgearbeitet. Er geht dahin, daß jedem souveränen Staat auf seinem Hoheitsgebiet die unbeschränkte Gewalt zusteht. Für deren Ausübung ist er niemand Verantwortung schuldig und innerhalb seines Gebiets braucht er keinerlei Einmischung oder Beeinträchtigung zu dulden. Ursprünglich bezog sich dies auf das „Territorium“, d. h. auf das Landgebiet, unter Einfluß der von diesem völlig umgebenen Gewässer, und zwar, an den Begriff des Bodeneigentums des römischen Rechts anlehnd, nicht allein auf die superficies, die Landoberfläche, sondern auch auf den Untergrund und den Luftraum darüber, soweit eine Herrschaftsausübung im Bereich der Möglichkeit lag. Dieser Begriff der „Landeshoheit“ fand jedoch sehr früh seine Ausdehnung auf das Wasser. Insofern nämlich ein Uferstaat vom Festland aus eine tatsächliche Macht auszuüben vermochte, wurde ihm die Hoheitsgewalt zuerkannt. Wie immer folgte auch hier das Recht der Technik: es entstand die „Dreimeilenzone“, indem man die Kanonenschußweite vom Küstenraum zugrunde legte (heute erheben manche Staaten angesichts der gesteigerten Schußwirkung schon entsprechenden Anspruch auf eine Zwölfeilenzone, — so u. a. die Vereinigten Staaten und Sowjetrußland). Es bildete sich der nur scheinbar widerspruchsvolle Begriff der „Territorialgewässer“ und konnte zur festbegründeten Einrichtung des Völkerrechts werden, so daß jedes ans Meer grenzende Land einen Schutzgürtel von erwähnter Breite um seine Küsten legen konnte.

Dagegen erschien der Umfang der anerkannten Souveränitätsrechte über den Luftraum lange Zeit belanglos. Es erschien selbstverständlich, daß jeder Staat Herr über den Luftraum sein mußte, der sich senkrecht über seinen Grenzen befand. Er mochte diese Herrschaft ausüben, so weit er dazu im Stande war. — Dies änderte sich erst, als in den letzten zwanzig Jahren die Technik einen weiteren Vorstoß machte, und zwar durch die Luftschiffahrt. Nun bildete sich sehr rasch ein Luftverkehr s r e c h t aus. Diese Dinge sind heute zwar noch im Fluß, aber doch ziemlich geregelt und sind schon längst Gegenstand fester Grundsätze und klarer Vereinbarungen geworden, durch welche die Benützung des den einzelnen Staaten zugehörigen Luftraums zu Verkehrszwecken für den Transport von Menschen und Gütern der Regelung unterliegt. Rechtlich ist im wesentlichen heute die Auffassung durchgedrungen, daß der Luftraum innerhalb der Landesgrenzen der Herrschaftsgewalt des betreffenden Staates untersteht; die Ausübung dieses Herrschaftsrechts ist eine praktische Frage, die von der Reichweite der technischen Einwirkungsmittel abhängt.

Nun hat aber durch das Funkgerät die Technik einen neuen, gewaltigen Sprung vorwärts gemacht. Die Luft ist zum Verkehrsmedium